

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 501 Sachbearbeitung: Walter	Drucksache Nr.: 190/2022 Az.: 50/501
--	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--	--	--	--	--	--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	24.08.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	31.08.2022	vorberatend	nichtöffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	12.09.2022	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses an den Tennisclub Lahr e.V. für die Erneuerung des Bodenbelags in der Tennishalle

Beschlussvorschlag:

Der Tennisclub Lahr e.V. erhält für die Erneuerung des Bodenbelags in der Tennishalle einen Zuschuss i.H.v. € 15.000,-. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Zusammenfassende Begründung:

Gemäß Sportförderrichtlinien unterstützt die Stadt Lahr die Erneuerung des Bodenbelags der zwei Tennisfelder in der Tennishalle mit einem Zuschuss i.H.v. € 15.000,-.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Der Tennisclub Lahr e.V. hat im Herbst 2021 die zwei stark sanierungsbedürftigen Tennisplätze in der Halle Unterer Dammen 7 erneuert. Der alte Belag wurde durch einen modernen, tennisspezifischen Teppichboden ersetzt.

Die Kosten für die Bodenbeläge beliefen sich auf € 62.600,-. Kleinere Nebenarbeiten wurden durch den Verein in Eigenarbeit geleistet. Die städtischen Zuschussmittel i.H.v. € 15.000,- wurden gemäß Sportförderrichtlinien fristgerecht beantragt und sind im Haushaltsplan 2022 als Investitionszuschuss I42100400000 (Sachkonto 78180000) berücksichtigt. Der Eigenanteil des Vereins liegt damit deutlich über den in den Sportförderrichtlinien geforderten 20 %.

Zielsetzung:

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Fertigstellung der Maßnahme, spricht sich die Verwaltung dafür aus, den Zuschuss i.H.v. € 15.000,- an den Verein auszuzahlen.

Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Harry Ott
Abteilungsleitung

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

Einmalige (Investitions-)Kosten	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
<i>Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung</i>	€ 15.000,-				
<i>Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)</i>					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	- € 15.000,-				
Jährliche Folgekosten	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
<i>Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag</i>					
<i>Ertrag / Verminderung von Aufwand</i>					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stellenbezeichnung, Umfang	Entgelt-/ Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
1.					
2.					
	SUMME				

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

Anlage(n):

Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.